



Teilrevision Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 24. November 2024

Eingefügte Art. 18a und 91a gemäss Urnenabstimmung vom 24. November 2024

Art. 18a¹ Die Stadt sorgt dafür, dass sich der gemeinnützige Wohnungsbestand der Stadt und der städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten stetig erhöht.

c. Erhöhung
gemeinnütziger
Wohnungsbestand

² Die Erhöhung erfolgt insbesondere über den Erwerb von Liegenschaften.

Marginalie zu Art. 19

d. Rechenschaftsbericht

Art. 91a¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Bewilligung von Bürgschaften bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, insbesondere die städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Genossenschaften, zur Ermöglichung des Kaufs oder Baus von neuen Wohnungen.

Bürgschaften und
Darlehen zur Förderung
des gemeinnützigen
Wohnungsbaus

² Er kann zum gleichen Zweck den städtischen öffentlich-rechtlichen Anstalten rückzahlbare und verzinsliche Darlehen bis Fr. 20 000 000.– pro Liegenschaft gewähren.

³ Der Gemeinderat regelt die Bedingungen für die Gewährung der Darlehen und Bürgschaften in einer Verordnung.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 24. November 2024.

Stadtrat von Zürich

Corine Mauch
Stadtpräsidentin

Thomas Bolleter
Stadtschreiber

Durch den Regierungsrat am 29. Januar 2025 mit Beschluss Nr. 51 genehmigt.